VISION

2. Ausgabe 2008

KRANKENVERSICHERUNG - MEHR SPIELRAUM DANK REFORMEN?

OPTING-OUT VON DER REVISIONSPFLICHT – ERSTE PRAXISERFAHRUNGEN

BUCHFÜHRUNG ÜBERS INTERNET

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN -KINDER- UND AUSBILDUNGSZULAGEN

EXTERNER SERVER ALS BACKUPMEDIUM

AHV-BEITRÄGE AUF DIVIDENDEN? - NEUESTE ENTWICKLUNG

TRENDS IN DER RECHNUNGSLEGUNG

ELEMENTARSCHADEN.CH

DER JAHRESABSCHLUSS

DER LOCKERE JOB EINES IMMOBILIENMAKLERS

ABSCHAFFUNG DER DUMONT-PRAXIS

NACHBESTEUERUNG IN ERBFÄLLEN UND STRAFLOSE SELBSTANZEIGE

INHALTSVERZEICHNIS

| mehr Spielraum dank Reformen? von Kurt Wilhelm | 4 | |
|--|----|--|
| Opting-out von der Revisionspflicht – erste Praxiserfahrungen von Dr. Michael Hunziker | 6 | |
| Buchführung übers Internet von Patrik Schneider | 8 | |
| Wohneigentumsförderung von Barbara Mueller | 10 | |
| Arbeitsrechtliche Fragen – Kinder- und Ausbildungszulagen von Franco Nardo | 12 | |
| Externer Server als Backupmedium von Rolf Maurer | 14 | |
| AHV-Beiträge auf Dividenden? – neueste Entwicklung von Giorgio Meier-Mazzucato | 17 | |
| Trends in der Rechnungslegung von Ursula Weber Mayr | 19 | |
| Elementarschaden.ch von Alfred Baumgartner | 21 | |
| Der Jahresabschluss von Sikander von Bhicknapahari | 23 | |
| Der lockere Job eines Immobilienmaklers von Martin Häggi | 27 | |
| Abschaffung der Dumont-Praxis von Sigrun Görlich | 29 | |
| Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige von Benno von Arx | 30 | In den folgenden Fachbeiträgen wird überwiegend die männliche Form verwendet, obwohl immer auch die weibliche Form gemeint ist. |

EDITORIAL

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Kosteneinsparungen bei den Krankenversicherungen, Opting-out von der Revisionsstelle...

Es freut mich, Ihnen in dieser Ausgabe unserer Vision gleich **zwei Gastautoren** präsentieren zu dürfen. Beide Autoren weisen auf in Ihren Gebieten aktuelle Entwicklungen hin.

Krankenkassenprämien belasten die Budgets unserer Bürgerinnen und Bürger massiv. Sie sind ein wesentlicher Faktor unserer Haushaltsausgaben. Einkommensschwache Personen sind sogar auf staatliche Hilfe angewiesen, um diese Kosten begleichen zu können. Herr Kurt Wilhelm, Verwaltungsratspräsident der Sanitas Krankenversicherung, beleuchtet in seinem Beitrag, inwieweit Reformen im Gesundheitswesen Kostensteigerungen für medizinische Leistungen reduzieren und die Krankenversicherer durch Einsatz bestimmter Instrumente diese Kostenentwicklung zusätzlich dämpfend beeinflussen können. Dargestellt wird insbesondere auch die Beziehung der Krankenkassenprämien zu den Kosten des Gesundheitswesens. Einfach gesagt, sind die Gesundheitskosten der Hauptkalbestandteil der Krankenkassenprämien.

Eine entscheidende Rolle in der ganzen Entwicklung der Gesundheitskosten und der Krankenkassenprämien spielen die Bezüger der medizinischen Leistungen selber, d.h. wir alle. Sind wir generell bereit, Reformen anzunehmen? Welche werden von uns gut akzeptiert? Wie weit geht unsere Solidarität gegenüber Personen, welche hohe Kosten verursachen, insbesondere wenn sie selbstverursacht sind? Welchen Stellenwert soll die Eigenverantwortung erhalten? Usw.

Per 1. Januar 2008 ist das GmbH-Recht vollständig revidiert worden ist. Aufgrund der neuen Bestimmungen ergibt sich für alle bereits bestehenden GmbH's zwingend eine Statutenrevision. Dabei sind die Statuten insbesondere in den Bereichen Übertragung von Stammanteilen, Nachschusspflichten, Treuepflicht, Konkurrenz-

verbot, Organisation der Gesellschaft, Revision und Rechnungslegung zu aktualisieren. Für die Anpassung besteht eine zweijährige Übergangsfrist.

Betreffend die Frage der Revisionsstelle muss die Anpassung indessen bereits im 2008 vorgenommen werden. Falls ein Unternehmen die Voraussetzungen für ein Opting-out erfüllt und auf eine Revisionsstelle verzichten möchte, muss der Verzicht zur Eintragung beim Handelsregisteramt angemeldet und eine Verzichtserklärung eingereicht werden. Herr Dr. Michael Hunziker, Rechtsanwalt und Notar, Schärer Rechtsanwälte, schildert seine ersten persönlichen Erfahrungen mit dem Opting-out von der Revisionsstelle. Es zeigen sich erstaunliche Resultate.

...und weitere interessante Themen

Traditionsgemäss präsentieren unsere Mitarbeiter/-innen auch in dieser Ausgabe der Vision ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu wichtigen und aktuellen finanziellen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen.

Schenken Sie den Autorinnen und Autoren nach Ihren Interessen Ihre Aufmerksamkeit. Nehmen Sie bei allfälligen Fragen mit ihnen direkt Kontakt auf: Für unsere Gastautoren via die Webseiten www.sanitas.com und www.5001.ch. Für unsere Mitarbeiter/-innen via unsere auf der letzten Seite der Vision aufgeführten Telefonnummern oder via deren Emailadressen oder Direktmobilenummern auf unserer Webseite www.itera.ch.

Gerne stehe auch ich Ihnen für Fragen oder Meinungen zu Themen in dieser Nummer zur Verfügung. Rufen Sie mich an unter 044 213 20 10 bzw. 062 836 20 00 oder schreiben Sie mir unter giorgio.meier@itera.ch.

Ihr Giorgio Meier-Mazzucato



Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanzund Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis



Kurt Wilhelm Verwaltungsratspräsident Sanitas

KRANKENVERSICHERUNG – MEHR SPIELRAUM DANK REFORMEN?

Regelmässig im Herbst stehen Überlegungen zu Reformen in der Krankenversicherung im Trend. Die Prämien für das Folgejahr werden bekannt. Erneut ein Anstieg, beklagen viele. – Haben denn die Krankenversicherer die Kosten nicht im Griff? Auch für das Jahr 2009 steigen die Prämien an. Zwar etwas weniger als die Kostenentwicklung, denn die Krankenversicherer sollen gemäss den Vorgaben des Bundes ihre Reserven abbauen – einige Versicherer, darunter auch Sanitas, müssen entsprechend die Kostenentwicklung nur gedämpft an die Kunden weitergeben. Gemäss einer Umfrage der Krankenversicherer (sondage santé 2008) ist der Anteil der Personen, für welche die Prämien eine hohe Belastung darstellen, zwar zurückgegangen. Dennoch werden gerade im Prämienherbst Forderungen nach Reformen laut. Das ist verständlich und Verbesserungen sind auch wünschbar. Nur gibt es keine einfachen Rezepte für Prämiensenkungen. Denn die Prämien sind ein Spiegelbild der Kosten. Rund 95% der Ausgaben der Krankenversicherer belaufen sich auf das Begleichen der Rechnungen für bezogene Leistungen. Nur wenige Prozente machen die Verwaltungskosten aus. Eine noch schlankere Verwaltung bei den Krankenversicherern bringt im Hinblick auf die Prämien deshalb wenig, auch wenn Optimierungen sinnvoll sind und laufend vorgenommen werden. Also bleiben Ausgaben für medizinische Leistungen – aber wer möchte sich dabei schon einschränken lassen?

Die Hebel der Krankenversicherer

Die Krankenversicherer verfügen sehr wohl über Instrumente, um die Kostenentwicklung dämpfend zu beeinflussen. Man muss sie nur spielen lassen. Zum Kerngeschäft der Krankenversicherer gehört das Prüfen und Abwickeln von Rechnungen für bezogene medizinische Leistungen. Bedingung für eine effektive und effiziente Durchführung dieser Prüfung ist, dass die Krankenversicherer Zugang zu den entsprechenden Daten erhalten (elektronische Belege, minimale Angaben zu Diagnosen etc). Immerhin sparen die Schweizer

Krankenversicherer der Grundversicherung dadurch insgesamt eine Milliarde Franken jährlich. Die Krankenversicherer setzen sich aber auch auf anderen Ebenen für die Kostendämpfung ein: Sie bieten den Versicherten Modelle an, welche mittels Steuerung der Behandlungsprozesse die Kosten günstig beeinflussen. Dazu gehören Managed Care Modelle, das Angebot oder der Zugang zu medizinischen Callcenter oder das Fallmanagement. Damit die bereits bestehenden Ansatzpunkte verstärkt werden, ist der Wettbewerb zwischen Krankenversicherern aber auch zwischen den Leistungserbringern wichtig. Verschiedene aktuell diskutierte Reformen setzen hier an.

Bringen aktuelle Gesundheitsreformen mehr Wettbewerb?

Aus den zahlreichen, oft verknüpften Reformvorhaben zum Gesundheitswesen werden hier nur zwei angesprochen: Die neue Spitalfinanzierung und der Vorschlag für ein duales Grundversicherungsmodell.

Die neue Spitalfinanzierung ab 2012 sieht vor, Spitalleistungen mit Fallpauschalen abzugelten. Diese Pauschalen werden nach DRG (diagnosis related groups) bestimmt, denn es wird angenommen, Fälle mit ähnlicher Diagnose und Schweregrad verursachen ähnlich hohe Kosten und können pauschaliert werden. Vereinfacht gesagt gilt das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung», unabhängig von der Kostenstruktur des behandelnden Spitals. Dies schafft die Voraussetzungen für eine erhöhte Transparenz und ermöglicht ein Benchmarking – so gesehen also ein richtiger Schritt in Richtung mehr Wettbewerb. Verständlicherweise gibt es zur Umsetzung dieses neuen Systems noch Ausgestaltungsbedarf. Wichtig ist aber, dass Regulierungen und ein prohibitiver Datenschutz den Gestaltungsspielraum nicht von vorneherein wieder einengen.

In der schwierigen Diskussion um die Aufhebung des Zulassungsstopps ist ein neuer Vorschlag eingebracht

worden, der von verschiedener Seite unterstützt wird, auch um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Versicherten zu berücksichtigen. Neu soll die Grundversicherung zwei Systemvarianten haben. Eine analog der heutigen Grundversicherung wobei alle Leistungserbringer zugelassen sind, die Versicherten allerdings einen höheren Selbstbehalt tragen. Die zweite Variante sieht frei zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbarte Modelle vor (z.B. Managed Care Modelle) wobei je nach Modell die Zahl der teilnehmenden Leistungserbringer und die Regeln für Kunden variieren können. Tiefere Selbstbehalte bilden Anreize für die Versicherten, eines dieser Modelle zu wählen. Den Kundinnen und Kunden ist es freigestellt, in welcher Systemvariante sie sich versichern wollen. Für Sanitas liegen die Vorteile an diesem Ansatz in den Wahlfreiheiten für die Versicherten und dem grösseren Spielraum für neue Versicherungsangebote.

ben. Sanitas ist bereit, sich diesem Wettbewerb zu stellen und ihn zugunsten ihrer Versicherten mit zu gestalten. Denn der Wettbewerb ist eine der zentralen Grundmerkmale des Schweizerischen Gesundheitswesens. Reformen sollten das Wettbewerbselement stärken und nicht durch ein Korsett von zusätzlichen Regulierungen einschränken.

welche dem Wettbewerb mehr Gestaltungsraum ge-

Wer will Reformen?

Aus Sicht der Krankenversicherer sind Reformen nötig, wenn man das Kostenwachstum dämpfen will.

Will aber auch die Schweizer Bevölkerung Reformen? Gemäss der repräsentativen Umfrage sondage santé 2008 schätzt die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung das heutige Krankenversicherungssystem, ist aber offen ist für Reformen. Eine ganze Reihe von Gesundheitsreformen sind den Schweizern bekannt und finden die Zustimmung einer Mehrheit. Dabei wird Solidarität und Eigenverantwortung von den Befragten nicht als Widerspruch wahrgenommen. Über 75 Prozent der Bevölkerung stehen hinter der Solidarität zwischen gesund und krank sowie arm und reich. Die hohe Zustimmung zum Bonus-Malus-System (69%) deutet nicht auf mangelnde Solidarität sondern viel mehr auf einen ausgeprägten Sinn für Eigenverantwortung und Gerechtigkeit hin. So betrachten es 73 Prozent der Bevölkerung als unfair, wenn jemand nicht auf die eigene Gesundheit achtet und damit das Versichertenkollektiv belastet. Gleichzeitig legen Versicherungsmodelle, welche die Eigenverantwortung stärken (z.B. HMO- und Hausarztmodelle), Jahr für Jahr in ihrer Bekanntheit zu.

Der Reformwille ist also da. Doch was soll man als Verbesserung bezeichnen? Wir meinen Reformschritte,



Dr. Michael Hunziker Rechtsanwalt und Notar, LL.M. Solicitor (England and Wales) Schärer Rechtsanwälte, Aarau

OPTING-OUT VON DER REVISIONSPFLICHT – ERSTE PRAXISERFAHRUNGEN

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 zur Änderung des Obligationenrechts in Kraft getreten (u.a. Totalrevision des GmbH-Rechts und Anpassungen im Aktienrecht). Im Aktienrecht sind rund 40 Änderungen vorgenommen worden, wobei die Bestimmungen zum revidierten Revisionsrecht am wichtigsten sind.

Seit der Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes hängt die Frage der Revisionspflicht nicht mehr von der Rechtsform des Unternehmens, sondern von dessen Grösse ab. Neu wird zwischen einer ordentlichen und einer eingeschränkten Revision unterschieden. Für Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterliegen, gibt es neu die Möglichkeit, gänzlich auf eine Revision zu verzichten (sog. Opting-out), sofern die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitangestellte hat und dem Verzicht alle Gesellschafter zugestimmt haben (Art. 727a Abs. 2 OR).

Wie verhält es sich nun in der Praxis mit dieser neuen Möglichkeit des Opting-out? In welchem Umfang wird hiervon von welchen Gesellschaften Gebrauch gemacht? Lassen sich bereits erste Tendenzen erkennen? Diesen Fragen widmen sich meine nachfolgenden Ausführungen, welche rein persönlicher Natur und statistisch in keiner Art und Weise erhärtet sind.

Opting-out bei neu gegründeten AGs und GmbHs

Im Jahr 1991 gab es in der Schweiz 166'000 AGs und 2'800 GmbHs; im Jahr 2005 waren es 173'000 AGs und 85'000 GmbHs. Diese Zahlen sind — aus Sicht der GmbH — beeindruckend. Die GmbH ist in diesen 14 Jahren also «salonfähig» geworden und profitierte im Wettbewerb mit der AG unter anderem davon, dass mit einem viel tieferen Grundkapital (Stammkapital von CHF 20'000 gegenüber Aktienkapital von CHF 100'000) und ohne Revisionspflicht das Ziel einer Haftungsbeschränkung erreicht werden konnte. Es

dürfte daher nicht erstaunen, dass ich in meiner rund 15-jährigen notariellen Tätigkeit wesentlich mehr GmbHs als AGs gegründet habe und bei diesen GmbHs kaum je eine Revisionsstelle gewählt worden ist.

Und wie verhält es sich heute? Das neue Revisionsrecht hat, was ebenfalls nicht erstaunen dürfte, in dieser Hinsicht kaum Änderungen gebracht: Wer von der Opting-out Möglichkeit Gebrauch machen will, gründet eine GmbH, und wer dies nicht tut, gründet eine AG. So habe ich in diesem Jahr als Notar bei keiner GmbH-Gründung mitgewirkt, wo nicht von der Optingout Möglichkeit gebrauch gemacht worden wäre. Umgekehrt habe ich — mit einer Ausnahme — bei keiner AG-Gründung mitgewirkt, wo nicht eine Revisionsstelle gewählt worden wäre, obwohl die Voraussetzungen für ein Opting-out bei der Mehrzahl der neuen Gesellschaften wohl gegeben gewesen wären.

Tendenz: Eine neu gegründete AG, welche keine Revisionsstelle hat, wird wohl eine Rarität bleiben und daher im Geschäftsverkehr vielleicht einer etwas kritischeren Betrachtung ausgesetzt sein. Denn bei der AG gibt der Handelsregisterauszug im Gegensatz zur GmbH keinen Aufschluss darüber, wer Gesellschafter ist.

Opting-out bei vor dem 1. Januar 2008 gegründeten AGs und GmbHs

Seit Anfang 2008 habe ich als Urkundsperson bei diversen Statutenänderungen mitgewirkt, wo es darum ging, die Statuten an das umfassend revidierte GmbH-Recht anzupassen. Natürlich sind die Statuten dann jeweils so ausgestaltet worden, dass zukünftig die Möglichkeit eines Opting-out besteht. Da von diesen GmbHs keine eine Revisionsstelle hatte, ist auch in keinem Falle eine Revisionsstelle abgewählt worden. Umgekehrt ist auch in keinem Falle neu eine Revisionsstelle gewählt worden.

Und wie verhält es sich bei den AGs? Bei den 20 Statutenänderungen, bei welchen ich als Notar in diesem

Jahr mitgewirkt habe (Stand Ende September), sind die Statuten natürlich immer so ausgestaltet worden, dass zukünftig die Möglichkeit eines Opting-out besteht. Auf eine Revisionsstelle verzichtet worden ist dann aber nur in zwei Fällen, obwohl – so meine Einschätzung – bei der Mehrzahl der Gesellschaften die Voraussetzungen für ein Opting-out gegeben gewesen wären.

Tendenz: Von den bereits vor dem 1. Januar 2008 gegründeten AGs wird nur eine Minderheit von der Möglichkeit des Opting-out Gebrauch machen. Und dies macht für mich durchaus Sinn. Denn ich selbst stelle mich beispielsweise nur bei Gesellschaften als Mitglied des Verwaltungsrats zur Verfügung, welche eine Revisionsstelle haben. Auch ein finanzielles Engagement (z.B. als Aktionär), steht für mich ausser Frage, wenn die betreffende Gesellschaft keine Revisionsstelle hat. Und ähnlich dürften sich auch andere Stakeholder, insbesondere auch Kreditinstitute, verhalten. Der Verzicht auf eine Revision sollte bei einer AG daher wohl überlegt sein.

BUCHFÜHRUNG ÜBERS INTERNET



Patrik Schneider Experte Swiss GAAP FER, dipl. Treuhandexperte, Fachmann im Finanzund Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Mit den neusten Buchführungsprogrammen wird den KMU's eine neue und moderne Art der Dienstleistungen angeboten. Der Kunde erfasst die Buchhaltung übers Internet direkt auf dem Server des Treuhänders. Ein Datenaustausch ist nicht mehr notwendig und der Treuhänder kann dem Kunden gleich aufgrund der aktuellsten Daten weiterhelfen.

Buchführung heute

Sie befassen sich mit Fragen in der Buchführung und mühsamen Problemen mit Ihrer Buchhaltungssoftware. Sie sichern die Daten und geben diese auf zum Teil ungesicherten Wegen (Mail, Post) an ihren Treuhänder weiter. Die Softwarefirmen drängen auf einen Update, da die Wartung ihrer aktuellen Version nicht mehr gewährleistet wird.

Konzept

Mit neuen Softwarelösungen vereinfachen wir die Buchführung und die Zusammenarbeit zwischen unseren Kunden und uns. Der Kunde benötigt keine eigene, lokal installierte Softwarelösung mehr. Die Buchführung erfolgt übers Internet gleich auf dem Server des Treuhänders (vergleichbar mit E-Banking). Sie benötigen einzig einen Internet-Browser (Mozilla Firefox, Internet Explorer, etc.), ein Postzertifikat sowie einen Internetzugang und können jederzeit weltweit ihre Daten erfassen, abrufen und lokal ausdrucken. Die Daten sind somit für den Kunden und den Treuhänder jederzeit aktuell und es ist kein Datenaustausch mehr notwendig. Der Kunde und Treuhänder informieren sich gegenseitig über den Stand der Arbeiten mittels eines integrierten Notizbuchs.

AbaWeb

Die ITERA setzt auf die AbaWeb Lösung von Abacus und bietet die Module Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung an. Die Debitorenbuchhaltung und Kreditorenbuchhaltung ist seitens Abacus erst im Verlauf des Jahres 2009 für die AbaWeb Lösung vorgesehen. AbaWeb soll die nicht benutzerfreundliche FibuLight Version ersetzen.

Sicherheit

Der Zugriff wird mit einem Postzertifikat sichergestellt, welches sich auf einem USB-Stick befindet. Das Zertifikat ist eine digitale Identität und kann bei der Post für Organisationen oder natürliche Personen bezogen werden und erlaubt eine sichere und nachprüfbare Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Jedem Benutzer wird im Abacus ein separates «Profil» zugeordnet. Dieses Profil bestimmt den Zugriff auf die Programme und die Funktionen.

Kosten

Die Kosten für die Nutzung der AbaWeb Lösung pro Monat berechnen sich aufgrund der eingesetzten Module nach der Anzahl Nutzer und Anzahl Buchungen. Für die Erstinstallation ist mit einmaligen Kosten zu rechnen. Für das Postzertifikat fallen ebenfalls jährliche Kosten an.

Vorteile

- keine eigene Buchhaltungssoftware
- keine Kosten für teure Updates
- periodischer Datenaustausch entfällt
- Datensicherung erfolgt durch den Treuhänder
- jederzeit weltweiter Zugriff auf die Daten
- gleiche Benutzeroberfläche
- hohe Flexibilität
- klare Kostenersparnisse
- Zeitersparnisse beim Treuhänder
- gleicher Verarbeitungsstand für Kunde und Treuhänder

- verschlüsselte Kommunikation
- Stellvertretung ohne zeitliche Verzögerung
- geringe Anfordernisse an die Informatik der Kunden

Nachteile

kein Zugriff bei allfälligem Ausfall der Internetverbindung

Sage Sesam

Wir können Ihnen ebenfalls für Sage Sesam eine Lösung mit einem externen Zugriff anbieten.

Externer Speicherplatz

Sie möchten die Office-Daten auf einen externen Datenspeicher sichern? Beachten Sie dazu unseren Artikel in dieser Ausgabe der Vision über das FTP-Backup.

Interessiert

Sie kontaktieren uns und wir erarbeiten für sie ein Konzept, welches Zeit spart und ihre Buchführung vereinfacht. Für eine Präsentation steht unser Team gerne zur Verfügung. Prüfen sie unser neues Angebot bevor das nächste Update bevorsteht. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.itera.ch.

■ Literaturverzeichnis

Produktbeschrieb Abacus

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG



Barbara Mueller lic. rer. pol., dipl. Steuerexpertin

Personen, welche Wohneigentum erwerben möchten, haben die bis anhin geltende Möglichkeit dies mit Mitteln aus Vorsorge zu realisieren. Im Kanton Basel-Landschaft kann z.Z. zusätzlich vom Modell des Bausparens Gebrauch gemacht werden. Je nach Ausgang der laufenden Bauspar-Initiative könnte das Bausparen auch in anderen Kantonen eingeführt werden. Nachfolgend werden obige Instrumente für einen steuerlich begünstigten Erwerb von Wohneigentum kurz beleuchtet.

Wohneigentum dank Mitteln der beruflichen Vorsorge

Steuerpflichtige, welche über Mittel in der beruflichen Vorsorge verfügen, haben die Möglichkeit, diese für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend zu machen (d.h. selbstbewohntes Wohneigentum). Die Wohneigentumsförderung stellt den Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Den Vorbezug des Vorsorgeguthabens einerseits und die Verpfändung dieses Guthabens oder des Anspruches auf die künftigen Vorsorgeleistungen andererseits. Die Vorsorgegelder können eingesetzt werden für Wohneigentum, ferner für Beteiligungen an Wohneigentum wie z.B. Kauf von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft sowie zur Amortisation von bereits bestehenden Hypothekarschulden.

Es gilt zu beachten, dass der Bezug auf ein einziges Objekt beschränkt ist. Die Finanzierung eines Zweitwohnsitzes oder Ferienhauses ist unzulässig. Massgeblich für den Vorbezug ist der individuelle Freizügigkeitsanspruch der versicherten Person. Betragsmässig bestehen jedoch Einschränkungen: Einerseits kann stets nur die Summe der Freizügigkeitsleistung beansprucht werden, wie sie im Zeitpunkt des Gesuches besteht. Eine allfällige PK-Lücke sollte demnach vor dem Eigentumserwerb geschlossen werden. Andererseits können Vorsorgenehmer, die über 50 Jahre alt sind, gesamthaft höchstens den Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 oder die hälftige Freizügigkeitsleistung vorbeziehen.

Ein Gesuch für den Vorbezug kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (vgl. Art. 13 BVG) bei der Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht werden (Art. 30c Abs. 1 BVG). Zusätzliche Einschränkungen für den Vorbezug bestehen darin, dass pro Bezug mindestens 20'000 Franken beansprucht werden müssen und ein Vorbezug nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden kann (Ausnahme Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen).

Das gesamte vorbezogene Vorsorgeguthaben kommt im Zeitpunkt des Vorbezuges als Kapitalleistung aus Vorsorge zur Besteuerung, entweder im Rahmen der ordentlichen Besteuerung mit einer vollen Jahressteuer gemäss Artikel 38 DBG oder bei ausländischem Wohnsitz des Empfängers (Grenzgänger) im Rahmen der Besteuerung an der Quelle gemäss Artikel 96 DBG. Die Jahressteuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG berechnet und für das Steuerjahr festgesetzt, in welchem die entsprechende Kapitalleistung zugeflossen ist, d.h. von der Vorsorgeeinrichtung effektiv ausbezahlt wird (Art. 48 DBG).

Die Altersleistung aus der gebundenen Selbstvorsorge kann analog der zweiten Säule für den Erwerb von Wohneigentum eingesetzt werden. Eine Rückzahlung, wie sie beim Vorbezug in der zweiten Säule vorgesehen ist, ist dagegen in der Säule 3a nicht möglich. Ferner kann die versicherte Person den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihres Sparguthabens im Rahmen von Art. 8–10 WEFV verpfänden.

2. Baselbieter Bausparmodell

Das Baselbieter Modell ist momentan noch ein Vorreiter Modell, das dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4) eigentlich zuwiderläuft, aber durch Praxis und der laufenden eidg. Bauspar-Initiative bestärkt wird. Diese Initiative würde

den Kantonen den notwendigen Spielraum des steuerlich begünstigten Bausparens ermöglichen. Wird die Initiative angenommen, hat dies eine Anpassung des StHG's zur Folge.

Ende März 08 wurde von einem national breit abgestützten Komitee die Unterschriftensammlung zur eidg. «Bauspar-Initiative» gestartet. Die Volksinitiative sieht vor, dass die Bundesverfassung mit einem neuen Artikel «129a Besteuerung von Bauspareinlagen» ergänzt wird. Dieser Artikel besagt einerseits, dass die Kantone das steuerprivilegierte Bausparen auf fakultativer Ebene einführen können. Andererseits verankert der Artikel die Eckwerte des Baselbieter Bausparmodells in der Bundesverfassung.

Die Initianten haben das bisher bekannte Bausparen mit einem neuen und sehr innovativen Modell ergänzt: mit dem «Energiespar-Bausparen». Im Gegensatz zum Bausparen zum erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum profitieren vom «Energiespar-Bausparen» ausschliesslich bestandene Wohneigentümer.

Sie haben damit die Möglichkeit, steuerbegünstigt Kapital anzusparen, welches für umfassende energiesparende Investitionen an ihrem Wohneigentum eingesetzt wird.

Die Bauspar-Initiative besteht aus nachfolgenden drei Elementen:

Bausparen für den erstmaligen Erwerb von Selbst genutztem Wohneigentum

Vorgeschlagener Rahmen:

Jährliche Bauspareinlage max. 15'000 Franken (Ehepaare das Doppelte); Bauspardauer max. 10 Jahre

 Bausparen für die Finanzierung von baulichen Energiemassnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum

Vorgeschlagener Rahmen:

Jährliche Einlage max. 5'000 Franken (Ehepaare das Doppelte); Dauer max. 10 Jahre

Steuerbefreiung von staatlichen Fördergelder

Um zweckwidrige und missbräuchliche Verwendung der Bauspareinlagen zu verhindern, können beide Bauspar-Arten nacheinander, nicht aber gleichzeitig beansprucht werden.

Abkürzungsverzeichnis

DBG Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer BVG Gesetz über die berufliche Vorsorge WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung KS Kreisschreiben StHG Steuerharmonisierungsgesetz

Literaturverzeichnis

■ Direkte Bundessteuer KS Nr. 17 2007



Franco Nardo
Fachmann im Finanzund Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis,
Treuhänder
mit eidg. Fachausweis

ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN — KINDER- UND AUSBILDUNGSZULAGEN

Am 1. Januar 2009 wird das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft gesetzt. Mit diesem Rahmengesetz und der bundesrätlichen Familienzulagenverordnung (FamZV) werden die Familienzulagen in der Schweiz weitgehend harmonisiert und wesentliche Parameter festgelegt.

1. Arten von Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Die Familienzulagen nach dem neuen Bundesgesetz FamZG umfassen die Kinderzulage und die Ausbildungszulage. Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen stehen neu in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken pro Monat für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren zu.

Heute schwanken die Zulagen zwischen 160 und 440 Franken im Monat. Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen werden 17 Kantone die Kinderzulagen und 24 Kantone die Ausbildungszulagen erhöhen müssen.

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen führt keinen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage ein. Jedoch können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen die Ausrichtung entsprechender Zulagen vorsehen. Auch können sie Zulagen an Selbstständigerwerbende ausrichten und höhere als die oben erwähnten Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen beschliessen.

2. Teuerungsklausel

Die Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen sind nach wie vor tief und stehen in keinem Verhältnis zu den realen Kosten, die Kinder verursachen. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass der Bundesrat gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG die Mindestansätze

für diese Zulagen jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung anpassen muss.

3. Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht;
- Stiefkinder;
- Pflegekinder;
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

4. Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Diese werden nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben und sofern:

- nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht;
- die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht; und
- das Kind das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes. Je nach Verhältnis der Kaufkraft im Wohnsitzstaat und der Kaufkraft in der Schweiz werden 100 Prozent, zwei Drittel oder ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages der Familienzulagen ausgerichtet.

Die einschränkenden Bestimmungen zum Export der Familienzulagen gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Anspruchsberechtigten und der Kinder. Sie betreffen nur Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

All diese Einschränkungen gelten nicht nur für die bundesrechtlichen Minima, sondern auch für die höheren Beträge, welche die Kantone allenfalls festsetzen. Sämtliche Bestimmungen des FamZG finden auf die gesamten Familienzulagen Anwendung, und es findet kein Splitting zwischen dem bundesrechtlichen Minimum nach FamZG und dem diese Limite übersteigenden Betrag nach kantonaler Gesetzgebung statt.

5. Teilzeitarbeit

Neu werden nur ganze Zulangen ausgerichtet. Teilzeitbeschäftigte erhalten somit ab dem 1. Januar 2009 unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad die vollen Familienzulagen. Damit konnte im Bereich der sozialen Sicherheit eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten eliminiert werden.

Gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG hat Anspruch auf Zulagen, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet. Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch.

6. Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie kein Personal mit Kindern beschäftigen. Wer weder der FAK seiner AHV-Ausgleichskasse noch einer anderen beruflichen oder zwischenberuflichen FAK angeschlossen ist, kann bzw. muss sich der kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen.

Es ist nicht mehr zulässig, einen Arbeitgeber von der Pflicht zu befreien, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen, und dies selbst dann, wenn er über eine ausgebaute Besoldungsordnung verfügt oder wenn er aufgrund von gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen Familienzulagen ausrichtet. Auch so genannte Betriebskassen sind also nicht mehr zulässig und dürfen von den Kantonen nicht anerkannt werden. Weil heute in einigen Kantonen so genannte Betriebskassen noch möglich sind, wird die Unzulässigkeit von Betriebskassen in der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) ausdrücklich festgehalten.

Die ITERA hilft Ihnen gerne bei arbeitsrechtlichen Fragen.

Abkürzungsverzeichnis

FamZG: Bundesgesetz über die Familienzulagen

FamZV: Familienzulagenverordnung

FamZWL: Wegleitung zum Bundesgesetz

über die Familienzulagen

FAK: Familienausgleichskasse

AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Literaturverzeichnis

FamZG

FamZV

FamZWL

EXTERNER SERVER ALS BACKUPMEDIUM



Rolf Maurer
Informatiker
mit eidg. Fachausweis,
Fachmann im Finanzund Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis,
Fachausweis Finanzverwalter Aargauer
Gemeinden

Die markante Durchdringung der Informatik in der heutigen Arbeitswelt stellt hohe Anforderungen an die Datensicherung. Doch wie können die Daten gesichert werden, damit auf diese nach einem Schadenfall problemlos und rasch zurückgegriffen werden kann?

1. Backup?

Zu Beginn der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts waren die zu sichernden Daten auf PC's noch überschaubar und passten in der Regel auf einige Disketten. Die Daten von Finanzbuchhaltung, Auftragsbearbeitung, Lagerbuchhaltung, Lohnbuchhaltung etc. sind bereits damals mehrheitlich auf Streamer/Tapes gesichert worden.

Durch die zunehmende Verschmelzung von Informatik und Multimedia und die Vernetzung der PC's hat sich der Umfang der zu sichernden Daten markant vergrössert. Gerade für KMU's und Privatpersonen stellt sich die Frage nach einer geeigneten Backup-Strategie ohne grosse Investitionen. Eine für alle optimale Backup-Strategie gibt es schlichtweg nicht, es müssen stets die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

2. Räumliche Trennung von Originaldaten und Backup

Bei der Wahl der Backupstrategie ist stets eine räumliche Trennung von Originaldaten und Backupdaten anzustreben. Wenn sich sowohl die Originaldaten wie auch die Backupdaten in ein und demselben Gebäude befinden, kann ein Elementarereignis wie Hochwasser oder Brand nebst den Originaldaten auch das Backup unbrauchbar machen. Also ist ein Backupmedium nach dessen Erstellung in einem anderen Gebäude aufzubewahren (beispielsweise Banksafe etc.) oder die Art des Backups ist so zu wählen, dass die Daten auf ein Medium gesichert werden, dass sich ausserhalb des Gebäudes befindet und die Daten elektronisch übermittelt werden.

Eine einfache, kostengünstige und effiziente Variante für ein Backup ist das Mieten von Festplattenplatz bei einem Anbieter (beispielsweise ITERA). Dieser gemietete Speicherplatz kann für Backups benutzt werden. Die zu sichernden Dateien werden dabei über eine In-

ternet-Verbindung übermittelt und beim Anbieter in einem Bereich gespeichert, der über einen Benutzerzugriff mit Passwort geschützt ist. Nur wer im Besitze der Zugangsdaten ist hat Zugriff auf die in diesem Bereich gespeicherten Daten. Mit diesem sogenannten FTP-Backup ist die räumliche Trennung von Originaldaten und Backup garantiert. Der Anbieter des Festplattenplatzes seinerseits wird für eine ausreichende Datensicherung besorgt sein, da auch er Elementarrisiken oder technischen Defekten ausgesetzt ist.

Selbstverständlich entbindet auch diese Lösung den Anwender nicht davor, regelmässig den Backupvorgang zu starten. Für den Anwender hat es aber den grossen Vorteil, dass keine Investitionen in Backuphardware und -medien (Laufwerke mit Tapes, externe Harddisks etc.) notwendig sind. Lediglich das Vorhandensein eines Breitbandzuganges für den Internetzugriff ist notwendig, damit auch grössere Datenmengen speditiv über die Datenverbindung übermittelt und auf dem externen Server gesichert werden können. Die für die Datenübermittlung benötigte Software wird in aller Regel von den Anbietern kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Weltweiter Zugriff auf die Daten

Falls ein FTP-Backup via der ITERA-Lösung vorgenommen wird stehen dem Anwender die Daten grundsätzlich weltweit zur Verfügung. Das ermöglicht natürlich auch eine andere Arbeitsweise, kann doch der gemietete Speicherplatz auch für den Datenaustausch innerhalb eines Unternehmens mit mehr als einem Standort benutzt werden.

Für die Durchführung des Backups kann eine Synchronisationssoftware eingesetzt werden. Für den weltweiten Datenzugriff und die Rücksicherung einzelner Dateien ist der Einsatz einer FTP-Software zu empfehlen. Beide Softwareprodukte sind bei der ITERA kostenlos erhältlich.

| (Abrille purionshared Spirers (192, 193, 193, 193) | ı | I | ı | | RIGINE |
|--|-------------------|--|--------------------|---------------------|----------------------|
| 2 N N Q III D 0, O SER 9 About | Passed | or | | | |
| SET State Programme A SET STATE STATE TO A SET STATE S | | | | | |
| | İ | | | | 18 |
| Authorities Sales (5) Very Connider | - | reside / | | | |
| | 7 | Colore 1 | Delegative Constan | 260 | Institution |
| CD cm, whereast, 1.12.85 | 9. | 4 | | | |
| 2000 | 34 | 1 | and of the last | 0.00.000 070 | parties and a second |
| Company of the Compan | 1 | alterioristication lane | | | |
| S Characteristics | - | at lang | | ú | |
| a di Dodenia designi | | *** | | - 1745,300 | |
| debate (Saturally Satura (Saturalism) | | A size Jealeller, Ing | 20k Halles | . 12.06.2000 (98.01 | |
| | | offs additional late | NOS Martines | 20.00.2007 | |
| Jun, at an at 1, 12, 15, 15, 15, 15, 15, 15, 15, 15, 15, 15 | * | aniagrapation lang | | ū | |
| | * | on long | | j | |
| Charles Andrea | * | | _ | ī | |
| Child Refloorer | - | and military lang | NO Marine | 20.19.300 | |
| | - | - paragraph lane | | u | |
| | * | chemitical large | | J | |
| | * | charlester, bro | | ì | |
| | * | charlefor, generaling | | j | |
| | * | cheatetim_planen.htm | | | |
| | | chemitran.lang | TOTAL STREET | L. 11.01.300 | |
| | - | The second secon | | | |
| | | Section of the Contract of the | | i | |
| | | 100 | | 17.05.2008 | |
| | * | 940 | 223 Maritani | 1 | -1-18 |
| | * | Opposition | 20b Martines | ı | |
| | * | deter jider beg | | ï | -1-2 |
| | * | deter_listen.pcx | | j. | +== |
| | 2 | dischart lang | | j | +++ |
| | - | | LTC Market | 28.12.200 | + |
| | 21 | the change of an | Cont Manhaul | A 04 MIN 00 10 10 | |
| | i wi | ductions that less | | | 1 |
| | - 12 | duktive on brog. | | | |
| | - | | | | + + + |
| | * | dust furnished from | 1702 Manheed | 1 | +== |
| | - | encolchep. | | ı | -+ |
| | - | ent long | | j. | 1 |
| | - | | | 1 | |
| | | ducting. | | 17.00.2000 | |
| | | 200 | SOM Markey | | |
| | - 4 | patronich lang | | | 1 |
| | 4 | set bee | | | 1 |
| | - | selb-activities late | 1398 Marrian | 11.09.2007 | -5-980 |
| | | Service | 733 Martine | 10:00:3007 | 1 |
| | * | -p line | 733 Martines | - 18.00,2000 | ++++ |
| Sign august. | | New Circ Tuleschild Scott Floria. | | | |
| Sale Sales Colle Soles Sende Sales | Summits Statement | | 200 | 0.60 | |
| | | | | | |
| labalar Raraiah | | Corrior | Corrothoroich | | |
| lonaler Dereich | | Del vel | Detella | | |
| | | | | | |

Kopierweg: lokaler Bereich → Serverbereich und Serverbereich → lokaler Bereich



4. ITERA ist Anbieterin einer FTP-Backup-Lösuna

Die ITERA als zukunftsorientierte IT-Dienstleisterin bietet KMU's und Privatpersonen die Möglichkeit, Speicherplatz für Backups zu interessanten Konditionen zu mieten. Der Preis pro 1 GB Speicherplatz beträgt Fr. 1.00 pro Monat. Sie wollen beispielsweise 10 GB Speicherplatz mieten? Dann belaufen sich die jährlichen Kosten auf Fr. 120.00.

Fazit

Die Datensicherung ist enorm wichtig geworden. Dabei stehen nicht nur geschäftliche Daten im Vordergrund, sondern auch private Daten sollen und müssen gesichert werden. Eine räumliche Trennung zwischen Originaldaten und Backup ist notwendig, um im Bedarfsfall problemlos und rasch auf die gesicherten Daten zurückgreifen zu können.

AHV-BEITRÄGE AUF DIVIDENDEN? – NEUESTE ENTWICKLUNG

Dividenden stellen auch bei in Kapitalunternehmen mitarbeitenden Gesellschaftern grundsätzlich AHV-beitragsfreien Vermögensertrag dar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Umqualifizierung stattfinden. Die Anwendung der bisherigen Nidwaldner Praxis der Ausgleichskassen wird mit einem neuen Entscheid des Bundesgerichts, auch im Hinblick auf die mit der Unternehmenssteuerreform II beim Bund eingeführte reduzierte Dividendenbesteuerung, relativiert.

Wesentliche Voraussetzung für die nachfolgenden Ausführungen ist die in der Schweiz bestehende wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinnen und Dividenden von Kapitalunternehmen. Wirtschaftliche Doppelbelastung meint, dass die Gewinne von Kapitalunternehmen zuerst mit der Gewinnsteuer erfasst werden und das gleiche Gewinnsubstrat, das danach als Dividende an die Beteiligten ausgeschüttet wird, mit der Einkommenssteuer belastet wird. Mit der Unternehmenssteuerreform II (UStR II), welche teilweise am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, ist nun diese wirtschaftliche Doppelbelastung bei der Ausschüttung von Dividenden erheblich reduziert worden, nämlich um 50 bzw. 40 % beim Bund und bspw. um 50 % im Kanton Zürich und um 60 % im Kanton Aargau¹.

Solange in den Kantonen und beim Bund die Gewinne von Kapitaluntenehmen der vollen steuerlichen Doppelbelastung unterstehen, versuchen die in KMU in der Rechtsform von Kapitalunternehmen mitarbeitenden Hauptbeteiligten dieser hohen Steuerblastung durch verschiedene Massnahmen auszuweichen. Eine der wesentlichsten Massnahmen ist, die Saläre der Hauptbeteiligten möglichst hoch anzusetzen und damit die Gewinnsteuer entsprechend zu reduzieren bzw. praktisch zu eliminieren. Die Steuerbehörden reagieren darauf, indem sie die Saläre der Hauptbeteiligten unter dem Aspekt des Drittvergleichs aufgrund von Erfahrungszahlen oder durch Anwendung der sog. Fromer-Formel plafonieren².

Aus der Sicht der AHV-Ausgleichskassen wird die Erhöhung der Saläre der Hauptbeteiligten zur Reduktion bzw. Vermeidung der steuerlichen Doppelbelastung von Kapitalunternehmen nicht beanstandet, da deren gesamtes Salär massgebliches Entgelt für die AHV bildet³.

Mit der reduzierten Dividendenbesteuerung, wie sie bereits mehrere Kantone kennen, und die per 1. Januar 2009 auch beim Bund in Kraft tritt, besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich das Verhalten der mitarbeitenden Hauptbeteiligten von Kapitalunternehmen insofern ändern wird, als sie aufgrund der gegenüber Erwerbseinkommen vorteilhafteren Besteuerung von Dividenden und deren Beitragsfreiheit bei der AHV⁴, anstelle von Salär vermehrt Dividenden beziehen werden.

Aus der Sicht der AHV-Ausgleichskassen ist ein solcher Verlagerungseffekt problematisch, weil sich damit das massgebende Entgelt für die AHV erheblich reduzieren würde. Aufgrund dieser absehbaren Entwicklung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge den AHV-Ausgleichskassen mitgeteilt, dass es die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen die Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden zum massgebenden Lohn zu zählen haben, als Handlungsanleitung in die Verwaltungsweisungen aufnimmt⁵. Das BSV beruft sich dabei auf die bestehende Nidwaldner Praxis, welche vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mehrfach geschützt worden ist⁶, wonach bei einem Missverhältnis zwischen deklarierten Erwerbseinkommen und Dividende, die Dividendenzahlung im übersteigenden Umfang dem massgebenden Lohn zuzurechnen ist. Die übersteigende Dividendenzahlung ergibt sich gemäss der Nidwaldner Praxis, soweit die Dividendenzahlung eine 15-prozentige Verzinsung des einbezahlten Anteils am Grundkapital des Kapitalunternehmens übersteigt⁷. Obere Grenze der übersteigenden Dividende bildet die Höhe eines branchenüblichen Gehalts. Das folgende Beispiel zeigt, wie sich die übersteigende Dividende ermittelt8.



Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanzund Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis

S. dazu die entsprechenden Gesetzestexte: bspw. Art. 18b Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1bis DBG; § 45a StG AG; § 35 Abs. 4 StG ZH.

² KUNZ, ST 2001, S. 896.

³ Art. 5 AHVG.

S. zur Beitragsfreiheit des Vermögensertrags und damit der Dividenden bei der AHV BGE 134 V 297 E. 2.1 S. 299 f. (Nidwaldner Praxis) m.H. auf BGE 122 V 178 E. 3b S. 179 f. (Gratisaktien an Lohnempfänger).

Mitteilung BSV an AHV- Ausgleichskassen, S. 1 f.

⁶ Urteile des eidg. Versicherungsgerichts H 386/99 vom 4. August 2000, H 304/00 vom 10. März 2003 und H 108/03 vom 22. Dezember 2003.

Mitteilung BSV an AHV-Ausgleichskassen, S. 1.

Beispiel aus Mitteilung BSV an AHV-Ausgleichskassen, S. 3.

A ist Geschäftsführer des Familienunternehmens X AG und am Unternehmen mit Fr. 150'000 beteiligt. Aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle stellt die Ausgleichskasse fest, dass die X AG in den Jahren 2008 bis 2011 dem A neben einem mit ihr abgerechneten Lohn von je Fr. 80'000 für die Jahre 2008 und 2009 sowie von Fr. 90'000 für das Jahr 2010 und von Fr. 100'000 für das Jahr 2011 Dividenden von je Fr. 150'000 für die Jahre 2008 und 2009 sowie von Fr. 180'000 für das Jahr 2010 und von Fr. 200'000 für das Jahr 2011 bezahlt hat. Die Ausgleichskasse geht von einem branchenüblichen Gehalt von Fr. 120'000 aus und ermittelt den massgebenden Lohn wie folgt:

wenn dafür ausschlaggebende Gründe vorliegen. Dies entspricht auch der AHV-rechtlichen Ordnung, indem sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise zu halten haben¹⁰. Das BGer hält, unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung, fest, dass nur auf dem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge geschuldet sind, nicht aber auf dem Vermögensertrag, weshalb Dividenden grundsätzlich beitragsfreier Vermögensertrag sind¹¹. Weiter beurteilt das BGer, dass eine Dividende, welche einem Vermögensertrag von 5.9 Prozent im Verhältnis zum Steuerwert der Aktien entspricht, für risikotragendes Kapital einer Aktiengesellschaft nicht als offensichtlich überhöht

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|---------|---------|---------|---------|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Anteil am Aktienkapital der X AG | 150'000 | 150'000 | 150'000 | 150'000 |
| Ausbezahlte Dividende | 150'000 | 150'000 | 180'000 | 200'000 |
| 15 % des Aktienkapitalanteils | 22′500 | 22'500 | 22'500 | 22′500 |
| Differenz | 127′500 | 127′500 | 157′500 | 177′500 |
| Bescheinigter Bruttolohn | 80'000 | 80'000 | 90'000 | 100'000 |
| Teil der Dividende als massgebender Lohn | 40'000 | 40'000 | 30'000 | 20'000 |

Mit Urteil vom 5. Juni 2008 hat sich das BGer zur Anwendung der Nidwaldner Praxis durch die Ausgleichskassen, auch im Hinblick auf die UStR II, geäussert⁹. Es ist zum Schluss gekommen, dass die zur Qualifikation von Dividendenzahlungen an Verwaltungsräte entwickelte Nidwaldner Praxis die steuerrechtliche Betrachtung nicht berücksichtige, und die darin enthaltenen Kriterien insofern gesetzwidrig seien, als sie die Angemessenheit der Dividende im Verhältnis zum Aktienkapital, anstatt zum Eigenkapital bemessen. Entscheidend sei, dass auch beim Aktionär die Angemessenheit des beitragsfreien Vermögensertrags nicht in Relation zum Nennwert, sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien zu beurteilen sei.

Gemäss BGer soll um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen eine unterschiedliche Betrachtungsweise der Steuerbehörden und der Ausgleichskassen vermieden werden, ausser gilt, weshalb eine solche Dividende beitragsfeier Vermögensertrag bildet¹². Ergibt die Dividende keine zu hohe Rendite, könnte das weitere, grundsätzlich beachtliche Kriterium der Angemessenheit des Salärs höchtens dann zu einer Aufrechnung führen, wenn dieses Salär eindeutig unangemessen tief ist. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei AHV-beitragsfreiem Vermögensertrag¹³. Mit von Bedeutung ist schliesslich, wie das ausrichtende Kapitalunternehmen die Dividende behandelt. Verbucht es diese tatsächlich als Dividende und nicht als Personalaufwand und rechnet darauf die Verrechnungssteuer ab, wird die Leistung auch seitens des Kapitalunternehmens steuerrechtlich als Dividende qualifiziert¹⁴.

Die Beurteilung des BGer ergibt Sinn, und das oben erwähnte Beispiel ändert sich wie folgt, wenn ein Eigenkapital von konstant Fr. 3'000'000 angenommen wird und eine Dividende von 6 Prozent zum Eigenkapital noch als angemessen gilt.

| ™ Art. 23 Abs. 4 AHVV, wonach die Angaben |
|---|
| der kantonalen Steuerbehörden für die |
| Ausgleichskassen verbindlich sind. BGE |
| 134 V 297 E. 2.3 S. 302 (Nidwaldner |

9 BGE 134 V 297 (Nidwaldner Praxis).

Praxis) m.H. auf BGE 122 V 178 E. 3b S. 179 f. (Gratisaktien an Lohnempfänger).

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Anteil am Eigenkkapital der X AG | 3'000'000 | 3'000'000 | 3'000'000 | 3'000'000 |
| Ausbezahlte Dividende | 150'000 | 150'000 | 180'000 | 200'000 |
| 6 % des Eigenkapitalanteils | 180'000 | 180'000 | 180'000 | 180'000 |
| Differenz | -30'000 | -30'000 | 0 | 20'000 |
| Bescheinigter Bruttolohn | 80'000 | 80'000 | 90'000 | 100'000 |
| Teil der Dividende als massgebender Lohn | 0 | 0 | 0 | 20'000 |

Praxis). 11 BGE 134 V 297 E. 3.1 S. 304 (Nidwaldner

S. auch Art. 4 und 5 AHVG. 12 BGE 134 V 297 E. 3.1 S. 304 (Nidwaldner Praxis)

¹³ BGE 134 V 297 E. 3.2 S. 305 (Nidwaldner Praxis).

¹⁴ BGE 134 V 297 E. 3.3 S. 305 (Nidwaldner Praxis).

TRENDS IN DER RECHNUNGSLEGUNG

Welche Trends sind in der nationalen und internationalen Rechnungslegung abzusehen? Bald weiss man nicht mehr, was Fisch und Vogel voneinander unterscheidet?

1. Auslegeordnung

Rechnungslegung hat verschiedene Ausprägungen. Es gibt die nationale Rechnungslegung, damit gemeint ist das Handelsrecht, nicht Swiss GAAP FER, welches in der Schweiz zur Zeit überarbeitet wird. Die internationale Rechnungslegung (vor allem bekannt sind IFRS oder US-GAAP), welche ein Standard für börsenkotierte Gesellschaften ist, ist ebenso einem ständigen Wandel unterlegen. So wird die US-GAAP Vormachtstellung sich immer mehr den IFRS angleichen. Weitere Länder wie Japan, Kanada, Brasilien, Korea, um nur einige gewichtige Länder zu nennen, werden ihre Rechnungslegung auf IFRS umstellen. Die EU (teilweise), Russland und Australien und die Schweiz haben schon 2005 diese Standards akzeptiert.

2. Wer sind die Macher?

Schauen wir uns die Schweiz an: Es gibt etliche Gremien, die sich mit Rechnungslegung befassen, dies beginnt mit den eigentlichen Anwendern und Trendsettern (Gesellschaften), Berufsverbände, staatlichen unterstellten Behörden/Gesellschaften und Aufsichtsbehörden sowie Fach- und Beratungsgruppen. Neuer Sparringspartner in der Schweiz ist die Revisionsaufsichtsbehörde. Diese hat Einsitz in die FER Fachkommission genommen. Damit wird eine breite Verankerung angestrebt.

Dieser Trend ist ebenfalls international anhaltend. Auch hier sind weitere Verflechtungen durch die Europäische Union (respektive durch die EFRAG) auf das IASB, welches für die Ausarbeitung von internationalen Rechnungslegungsstandards verantwortlich ist, im Gange. Die EFRAG soll bezüglich Aufbauorganisation besser strukturiert und damit verstärkt werden. Vorgeschlagen ist ein Budget von MEUR 3 in 2009 und MEUR 6 in 2010 für die ERFAG, mit 50 % EU-Finanzierung. Die IASC-Trustees selbst denken, unter dem intentionalen Druck, an Erhöhung der Mitglieder des

IASB, über eine geografisch orientierte Mitgliederwahl sowie die Schaffung eines Aufsichtsgremiums der Regulatoren/Aussichtskommissionen nach.

Die Verpolitisierung schafft neue Stellen und kreiert wieder zusätzliche Kosten. Auf der anderen Seite, entstehen Machtzentren und dies muss nicht immer zum Vorteil der Mehrheit sein.

Die Standards in der Rechnungslegung gleichen sich immer mehr an. Doch die Krux liegt im Detail des geschriebenen Wortes. Nun Englisch ist nicht immer dasselbe Englisch und manchmal besitzen die Bücher zur Rechnungslegung sieben Siegel.

Die Spezialisierung hält Einzug, und das Angebot an Speziallehrgängen steigt stetig an.

3. Auf welchem Parkett bewegen wir uns in der Schweiz?

In der Schweiz gelten immer noch die Artikel der kaufmännischen Buchführung Art. 957 bis Art. 963 OR. Neben den Änderungen der Corporate Governance und der Einführung neuer elektronischer Kommunikationsmittel, ist eine Überarbeitung der Rechnungslegungsgesetzgebung im Gange. In der Vernehmlassung wurde diese grundsätzlich gut geheissen. Eine Botschaft soll die überarbeitete Fassung enthalten. Vor allem das Verhältnis zum Steuerrecht ist noch zu klären.

Grundlegende Neuerung in der Rechnungslegung gibt es keine, zumal in Realität die wichtigsten Gesellschaften (allen voran die Publikumsgesellschaften) ihre Rechnungslegung an internationalen Standards oder an Swiss GAAP FER ausrichten. Wo das Gesetz bis anhin Spielraum liess, wird die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung präzisiert.

Die Buchführung wird klarer umschrieben, ist jedoch mit der ordnungsgemässen Buchführung identisch.



Ursula Weber Mayr lic. rer. pol., dipl. Wirtschaftsprüferin

Neu kann die Buchführung in einer der Landessprachen oder Englisch erfolgen. Die Werte der Jahresrechnung sind immer noch in Landeswährung anzugeben, jedoch Fremdwährungen (Devisenkurs am Bilanzstichtag) sind im Anhang offenzulegen.

Die einzelnen Bilanzpositionen sind zwischen kurzund langfristig aufzuteilen. Entscheidend ist die Fälligkeit innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag respektive des Geschäftszyklus für deren Kurzfristigkeit.

Bis anhin konnten vor allem Beteiligungen, wenn sie in einer Position ausgewiesen wurden, summarisch (d.h. Unter- und Überwertung konnten sich aufheben) in einem Wert beurteilt werden. Dies ist nicht mehr zulässig. Es gilt die Einzelbewertung.

Nicht mehr begründet Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Erfolgt jedoch eine Auflösung, ist diese in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen, soweit sie neu gebildete Rückstellungen übersteigt.

Der Anhang soll neu die angewandten Rechnungsgrundsätze, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, offenlegen.

Bei ordentlich revidierten Gesellschaften sollten neben der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung und ein Lagebericht verfasst werden. Zusätzliche Angaben über die Fälligkeiten von Verbindlichkeiten in Staffelform, und über Gesamtbezüge von Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans sowie die Honorare der Revisionsstelle für deren Dienstleistungen sind Bestandteile des Anhangs.

Generell bewegen wir uns in der Schweiz mit der Rechnungslegung in Richtung Transparenz und sinkender Alternativen bezüglich Rechnungslegung.

4. Weitsicht im Profil

Es ist nicht einfach den Stand der Dinge zu eruieren. Zu beachten ist, dass neben den offiziellen Standards oder Gesetzen noch Kommentare, Entwürfe, technische Stellungnahmen, Anträge, etc. von verschiedenen Seiten bestehen. Man sollte sich genau informieren, welchen Stand die nationale und/oder internationale Rechnungslegung hat. Ebenfalls sind die künftigen Änderungen in die Betrachtung von Lösungsansätzen miteinzubeziehen.

ITERA als Ansprechpartner für die verschiedenen Fragen bezüglich nationaler und internationaler Rechnungslegung und -trends hilft Ihnen gerne, das Ganze zu verstehen und Antworten auf Ihre Fragen zu geben. Wir bieten Ihnen praxisorientierte Lösungen an, welche wir in Zusammenarbeit mit Ihnen aufbauen.

Abkürzungsverzeichnis

IFRS = International Financial Reporting Standards/ Internationale Rechnungslegungsvorschriften US-GAAP = United States Generally Accepted Accounting Principles/Amerikanische Rechnungslegungsprinzipien

Swiss GAAP FER = Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Schweiz mit Ziel Angleichung an internationales Niveau

IASB = International Accounting Standards Board/ Internationales Gremium für Rechnungslegung IASC Trustees = 19 Beauftragte darunter Wirtschaftsprüfer, Analysten, Professoren, Bilanzersteller, etc., welche das IASB kontrollieren EFRAG = European Financial Reporting Advisory Group / EU-Beratergruppe zur Rechnungslegung

ELEMENTARSCHADEN.CH

Lässt die Natur ihren Gewalten freien Lauf sind Elementarschäden an Gebäuden und Mobiliar absehbar. Der Schutz vor diesen Gefahren besteht in einer gezielten Vorsorge. Das verbleibende Restrisiko kann in der Regel versichert werden. Die Informationsplattform www.elementarschaden.ch richtet sich an Hauseigentümer, Sachversicherer und die öffentliche Hand, nimmt sich der Vorsorge, Bewältigung und Wiederherstellung an, vernetzt die Marktteilnehmer und pflegt die Kontakte mit den Organisationen.

Elementarschäden sind solange kein Thema wie diese nicht eintreten. Schlechte Wetterprognosen sind wohl verdriesslich nicht aber beunruhigend. Das Gewitter wird vorbeiziehen, der Sturm sich legen und die Niederschläge – in welcher Form auch immer – werden nachlassen. Wenn dem jedoch nicht so ist und keine Schutzmassnahmen getroffen wurden, können Hauseigentümer und Benutzer mit Elementarschäden unliebsame und nachhaltige Erfahrungen machen.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Hat ein Ereignis einen Elementarschaden zur Folge werden die Betroffenen provisorische Schutzmassnahmen anordnen sowie Räumungs-, Reinigungs- und gegebenenfalls Trocknungsarbeiten veranlassen. Legt sich die erste Aufregung stellt sich die Frage, wer soll das bezahlen und ist der Schaden versichert.

Wer aber ist mein Versicherer und wo melde ich den Schaden?

Die Plattform www.elementarschaden.ch verlinkt diese Frage mit dem Schadenformular der kantonalen Gebäudeversicherer und führt die Liste der Sachversicherer, die Elementarschäden an Gebäuden und Mobiliar versichern

Wie hätte der Schadenfall verhütet werden können?

Ist der Elementarschaden behoben und mit dem Versicherer reguliert, werden sich Hauseigentümer und Benutzer fragen wie zukünftig ein Schaden verhütet werden könnte.

Die Plattform www.elementarschaden.ch nimmt sich der Vorsorge an und vernetzt die Nachfrage mit dem Angebot an Dienst-, Bauleistungen und Produkten.

Der Ursache und der Wirkung von Elementarschäden ist mit angemessenen Massnahmen zu begegnen. Ausgerichtet auf ein definiertes Schutzziel bewerten Spezialisten die Risiken und Ingenieure erstellen die Konzepte, die von Unternehmern mit geeigneten Konstruktionen und Produkten realisiert werden.

Aus Schaden wird man klug. Bei Elementarschäden ist dies nur die halbe Weisheit. An Schadenereignisse die mehr als sieben Jahre zurückliegen erinnert man sich kaum, in der Regel sind sie nach wenigen Jahren, wenn nicht sogar Monate vergessen. Um diesem Vergessen Einhalt zu gebieten, führt die öffentliche Hand Ereigniskataster und lässt Gefahrenkarten erstellen. Daraus geht hervor, was passieren kann, was passieren darf und was gegebenenfalls das Restrisiko ist.

Wo ist der Hauseigentümer in der Pflicht?

Die Hauseigentümer tragen die Verantwortung dafür, dass Ihre Liegenschaft vor Elementarschäden sicher ist und sorgen mit geeigneten Massnahmen vor. Bei bestehenden Liegenschaften ist es die Pflicht der Hauseigentümer die Gefährdung der Liegenschaft zu überprüfen, bei Neubauten die Aufgabe der Planer die definierten Schutzziele einzuhalten. Die Schutzziele und die anzuwendenden Normen werden in der Nutzungsvereinbarung zwischen Bauherr und Planer festgelegt. Das Restrisiko muss in 19 Kantonen bei den öffentlichrechtlichen Gebäudeversicherungen oder kann in den anderen 7 Kantonen bei der Privatassekuranz versichert werden.



Alfred Baumgartner Architekt REG A/SIA

Beratungsstelle für Elementarschadenverhütung info@elementarschaden.ch

Welchen Nutzen hat die Plattform www.elementarschaden.ch?

Elementarschäden belasten jährlich die öffentlichrechtlichen Gebäudeversicherungen mit rund 50 bis 240 Millionen, bei aussergewöhnlichen Ereignissen wie 1999 mit bis zu einer Milliarde Franken. Dazu kommen auch noch die durch die Privatassekuranz versicherten Schäden an Gebäuden und Mobiliar.

In jeder Phase des Elementarschadenmanagements werden Dienst-, Bau- und Versicherungsleistungen sowie Produkte nachgefragt. Bei der Vorsorge, bei der Bewältigung und beim Wiederaufbau bzw. bei der Instandsetzung der Gebäudeschäden und bei der Ersatzbeschaffung.

Die Plattform www.elementarschaden.ch ist der elektronische Marktplatz und vernetzt die Nachfrage und das Angebot.

Bei der Vorsorge:

- Wer klärt die Gefährdung ab?
- Wer erstellt ein Schutzkonzept?
- Wer plant und realisiert die Schutzmassnahmen?

Bei der Bewältigung:

- Wie verhüte ich weiteren Schaden?
- Wer führt Räumungs-, Reinigungs- und Trocknungsarbeiten aus?
- Wo melde ich den Schaden?

Beim Wiederaufbau:

- Wer ermittelt die Kosten?
- Wer erteilt eine Deckungszusage?
- Wer plant und begleitet die Instandsetzungsarbeiten?
- Wie rechne ich den Schaden ab?

Die elektronische Plattform verlinkt diese Fragen und vernetzt die Marktteilnehmer. Den Schadenfall melden Sie dem Versicherer direkt über www.elementarschaden.ch.

Nicht alle Elementarschäden sind versichert!

- Elementarschäden infolge Hochwasser, Lawinen, Murgänge Rutschungen, Steinschlage, Wind Hagel, Regen und Schnee sind oder können versichert werden.
- Elementarschäden infolge Trockenheit und Hitzeoder Kältewelle sind oder können nicht versichert werden.
- Elementarschäden infolge Erdbeben sind oder können nur bedingt versichert werden.

Fazit

Klären Sie die Gefährdung ihrer Liegenschaft ab, erwägen Sie Schutzmassnahmen und prüfen sie die Versicherungsdeckung. Lassen Sie sich durch Fachleute beraten. Auf der Plattform www.elementarschaden.ch finden Sie den Dienstleistungsbetrieb der Sie dabei fach- und sachkundig unterstützen.

DER JAHRESABSCHLUSS

Wir erstellen jährlich einen Abschluss. Weshalb denn überhaupt?

Zweck

Was für den Buchhalter ein selbstverständlicher Ausdruck ist, hat Gelehrte zu vielen Überlegungen angespornt. Schon die Frage, welchen Zweck ein handelsrechtlicher Abschluss verfolgen soll, ist mit Blick in die Ausführungen der Lehre äusserst unklar. Wolfgang Stützel führte Mitte der 60er-Jahre zehn Jahresabschluss-Zwecke auf. Böse Zungen könnten nun sagen, bei ihm sei das nicht weiter verwunderlich. Er machte sich als Professor unter anderem einen Namen, weil er sich mit dem Konkurrenzparadoxon befasste...

Auch andere Autoren machten sich Gedanken über den Abschluss und fragten sich zum Beispiel, ob man Motiv und Grund oder Ziel und Zweck eines Jahresabschlusses unterscheiden könne.

1494

Die doppelte Buchhaltung wie sie heute als Standard gilt, wurde 1494 von Luca Pacioli im Buch «Abhandlung über die Buchhaltung» beschrieben. In seiner Schrift finden sich jedoch keine langen Ausführungen über die Notwendigkeit eines regelmässigen Abschlusses. Pacioli schrieb, man müsse auf dem Einband der Bücher ein Zeichen anbringen um sie voneinander unterscheiden zu können. Im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. Neueröffnung und Beschriftung eines solchen Buches führte er aus «...damit Du beim Fortschritt der Geschäfte, wenn sie voll geschrieben sind oder eine gewisse Zeit abgelaufen ist und Du deshalb ein anderes Buch nehmen willst, oder die Notwendigkeit Dich zwingt, wenn es voll ist, sie unterscheiden kannst.» Diese Ausführungen lassen vermuten, dass hier weniger ein regelmässiger Abschluss Grund für die Eröffnung eines neuen Buches war, als vielmehr die Kosten des Buches dazu führten, dass erst wenn das Buch vollgeschrieben war, ein neues eröffnet und der Saldo vorgetragen wurde.

Zusätzlich führte Pacioli jedoch noch aus: «Aber zuweilen pflegen sie viele in verschiedenen Gegenden

jährlich abzuschliessen, obgleich sie noch nicht vollgeschrieben sind...» sowie «...weil es vollgeschrieben ist oder weil ein neues Jahr beginnt, wie es in berühmten Orten Sitte ist, welche die grossen Kaufleute jedes Jahr, besonders für neue Jahreszahlen, immer beobachten.». Das zeigt, dass der für uns selbstverständlich Jahresabschluss somit bereits damals in einigen Gegenden als Norm betrachtet wurde. Mit Verweis auf Gesellschaften führte er das Sprichwort «Häufige Rechenschaft bringt lange Freundschaft» auf und erwähnte in diesem Zusammenhang auch das Thema des jährlichen Abschlusses.

Eugen Schmalenbach (sozusagen der Karl Käfer Deutschlands) ist der Ansicht, dass Paciolis Ausführungen zum Jahresabschluss eher Anregung als Tatsache war, weil zu jener Zeit z.B. die Fuggersche Handelsgesellschaft nicht jährlich bilanzierte (Anton Fugger gilt als einer der reichsten Menschen der Weltgeschichte).

1519

Als Magellan 1519 zur ersten Weltumseglung aufbrach, beteiligten sich die spanische Krone, ein Reeder und ein Bankhaus an der Finanzierung dieses Abenteuers. Von den ursprünglich fünf Schiffen erreichte nach drei Jahren nur ein Schiff mit 26 Tonnen Gewürzen belanden den Ausgangspunkt der Reise. Der Erlös aus dieser einen Ladung deckte alle Kosten und es wurde darüber hinaus noch ein Gewinn erzielt. Eine Kalkulation war bei solchen Vorhaben wohl kaum möglich. Vielmehr handelte es sich um eine Spekulation, heute würde man das Engagement der Partner als Venture-Capital bezeichnen. Eine in regelmässigen Abständen abschliessende Buchführung über diese drei Jahre dauernde Fahrt hätte wenig Aussagekraft gehabt. So ist die damals erstellte Abrechnung aus heutiger Sicht wohl eher als eine Projektabrechnung zu betrachten, bei der nach Abschluss eines Vorhabens und Vorliegen aller Zahlen aufaddiert und abgerechnet wird.



Sikander von Bhicknapahari lic. iur., dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Ähnlich denkt heute wohl auch ein Product-Manager in einer Unternehmung, welche grosse Maschinen oder Anlagen herstellt. Deren Produktion kann mehrere Jahre dauern. Den Product Manager interessiert schlussendlich der Gewinn dieses Projektes. Eine laufende Nachkalkulation des Vorhabens ist nicht zwingend an einen Jahresabschluss gekoppelt, sondern an den Auftragsfortschritt.

1673

Betrügerische Konkurse führten dazu, dass in der Französischen Ordonance de commerce von 1673 vorgeschrieben wurde, dass jedes zweite Jahr eine Inventur Pflicht sei, diese war innerhalb einer sechsmonatigen Frist zu erstellen. Als späteren Teil des Napoleonischen Code de commerce verbreitete sich diese Bestimmung weltweit.

1890

Als Miquel 1890 preussischer Finanzminister wurde, führte er kurz darauf die jährliche Selbstdeklaration des Einkommens für Steuerzwecke ein. Das Handelsgesetz verlangte zwar damals bereits seit 30 Jahren die Erstellung einer jährlichen Bilanz. Da bei Verletzung dieser Bestimmung keine Strafe drohte, wurde sie jedoch nicht beachtet bis die Pflicht zur Einreichung der Zahlen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung eingeführt wurde.

Unternehmens-Strukturen

Zu Paciolis Zeiten war die heute übliche juristische Person als Unternehmensform nicht bekannt. Es war deshalb auch nicht notwendig, einer Vielzahl von Beteiligten über den Geschäftsgang Rechenschaft abzulegen. Erst 1602 entstand in den Niederlanden eine modern strukturierte Aktiengesellschaft, deren Anteile an der Börse gehandelt wurden (wobei die Minderheitsaktionäre damals kein Mitspracherecht hatten). Vor der Industrialisierung bestand bei den kleingewerblich strukturierten Unternehmern / Handwerkern kein Bedürfnis nach einer Buchhaltung, welche Beteiligten gegenüber offengelegt werden musste.

Das Erstellen eines Abschlusses im Sinne eines Instrumentes für die Geschäftsleitung wurde mit der komplexer werdenden Geschäftswelt notwendig. Max

Boemle schreibt in seinem Standardwerk «Der Jahresabschluss»: «Mit der gesetzlichen Verpflichtung, die Bücher in regelmässigen Abständen abzuschliessen, wird der Zwang zur Rechenschaft des Unternehmers vor sich selbst eingeführt.»

Die Auswertungen einer Buchhaltung dienen heute somit unter anderem der Geschäftsleitung als Steuerungsinstrument und damit auch als Kalkulationsgrundlage.

Da inzwischen nicht nur handelsrechtliche Abschlüsse erstellt werden, besteht ein weites Feld von Interpretationsspielräumen per wann und weshalb ein Abschluss erstellt werden soll. Handelt es sich um:

- einen Abschluss nach True&Fair View weil eine Börsenkotierung dies notwendig macht oder ein Kreditgeber dies verlangt,
- eine interne Kosten- und Leistungsrechnung,
- eine Konzernrechnung die gemäss Vorschriften einer bestimmten Rechnungslegungsnorm erstellt werden muss.
- eine nur für Steuerzwecke erstellte Abrechnung?

Diese Abrechnungen könnten je nach Unternehmen und Anforderungen zu verschiedenen Zeitpunkten erstellt werden.

Weitere Gründe für den Abschluss könnten auch sein:

- Der Zwang zur Selbstinformation des Unternehmers um seiner Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Gläubigern etc. gerecht zu werden,
- die Abrechnungsgrundlage zur Gewinnausschüttung an Teilhaber (z.B. sollten nur realisierte Gewinne ausgeschüttet werden),
- der Jahresabschluss als Grundlage für die Steuereinschätzung und andere Abrechnungen, die sich auf jährliche Werte beziehen,
- die Dokumentation ganz generell.

Im Zusammenhang mit Steuerrevisionen zeigt es sich, dass nicht mehr nur ein Jahresabschluss verlangt werden kann. Im Rahmen einer Mehrwertsteuerrevision wird, falls diese z.B. im September stattfindet, auch die Buchführung bis und mit letzter einzureichender Abrechnung, also jene per Halbjahr bzw. 2. Quartal geprüft. Ein zeitnahes Nachführen der Buchhaltung ist deshalb notwendig, ein vollständiger Zwischenabschluss jedoch nicht.

Per wann?

Ein regelmässige Abschluss per 31. Dezember ist keine Pflicht, trotzdem schliessen viele Unternehmen per 31.12. ab. Wenn es um die Abgrenzung von Versicherungsprämien und anderen auf einer jährlichen Abrechnung basierenden Abgaben geht, vereinfachen die Zahlen des Kalenderjahres die Erfassung der Daten.

Falls je nach Art und Grösse des Unternehmens ein Mitglied der Revisionsstelle beim Inventar anwesend sein sollte, macht dies die praktische Abwicklung eines Abschlusses per 31. Dezember jedoch terminlich nicht immer einfach.

Zudem kann es je nach Branche umständlich sein, das Inventar oder z.B. Abgrenzungspositionen für eine Mitarbeiterbeteiligung per Ende Kalenderjahr zu erfassen.

Wer nicht Teil eines Konzerns ist, der mit Blick auf die Konsolidierung einheitliche Abschlussdaten einhalten muss, kann den Abschlusstag den individuellen Interessen entsprechend festlegen.

- Für Saisonbetriebe, z.B. in einem Kurort, ist ein Abschluss nach Saisonende, also Ende April oder Ende Oktober ratsam. Zu diesem Zeitpunkt sind die Inventare tief, die meisten Mitarbeiter (-Beteiligung an Umsatz etc.) definitiv abgerechnet und auch die Abrechnungen von AHV, BVG usw. können auf diesen Zeitpunkt hin abschliessend erstellt werden. Zudem erlaubt die ruhigere Zeit der Zwischensaison, allenfalls liegendgebliebene administrative Pendenzen aufzuarbeiten.
- Betriebe die subventioniert werden, z.B. Schulbetriebe oder Behindertenwerkstätten, schliessen per Ende Februar oder März ab. Bis dahin sind die allenfalls jeweils jährlich ausbezahlten Subventionen gutgeschrieben. Es stehen so keine grossen transitorischen Bestände in der Bilanz, die die Klarheit des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

- Wer einen möglichst hohen Spielraum für die Bildung von stillen Reserven wünscht, legt das Jahresabschlussdatum auf den Zeitpunkt, an dem das höchste Warenlager und die höchsten Debitorenbestände vorhanden sind. Da bei solchen Abschlüssen aber auch die Gefahr einer Auflösung von stillen Reserven besteht, braucht es hier für die Revisionsstelle eine detaillierte Aufzeichnung über die Entwicklung dieser Reserven. Eine Nettoauflösung von solchen Reserven muss im Anhang ausgewiesen werden.
- Die Geschäftsentwicklung kann es zudem mit sich bringen, dass das Abschlussdatum verschoben wird und so ein überlanges oder kurzes Geschäftsjahr entsteht. Dies zum Beispiel wenn es um eine Umstrukturierung oder um eine Sanierung geht. Je nach Formulierung der Statuten kann das Abschlussdatum vom Verwaltungsrat angepasst werden.
- Wer frei wählen kann, möchte vielleicht wegen der bei Treuhändern und Revisoren jeweils saisonal bedingten vollen Kalender im ersten Halbjahr lieber per Mitte Jahr abschliessen.

Reicht jährlich?

Unternehmen die ihre Zahlen hauptsächlich mit Blick auf die Steuerbehörden einmal jährlich zusammenstellen, empfinden das Thema Jahresabschluss als Stressfaktor

In Betrieben die ihre Bücher regelmässig und zeitnah führen (lassen), ist ein Jahresabschluss zwar immer noch ein besonderes Ereignis, aber insgesamt gesehen nicht mehr ein Stressfaktor. Sei es, weil sich das Abstimmen von Konten und das Inventare erstellen im tagtäglichen Leben eingespielt haben, sei es, weil die laufende Nachführung eine frühzeitige Ergebnisplanung erlaubte.

Aus der ursprünglichen fortlaufenden Aufzeichnung eines Unternehmens oder der Abrechnung eines Projektes, wurde via Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung, der Entwicklung der Unternehmensformen und schlussendlich der Vorschrift zur Steuerdeklaration, eine einmal jährlich abzuschliessende Buchhaltung.

Ist die Frage «Weshalb ein Jahresabschluss» veraltet?

Für die schnelllebige Zeit und die damit einhergehenden Herausforderungen an die Verantwortlichen einer Unternehmung, reicht ein jährlich erstellter Abschluss nicht mehr.

Je nach Art und Grösse eines Unternehmens ist deshalb zu prüfen, ob statt oder ergänzend zum Quartalsoder Halbjahresabschluss allenfalls sogar eine KER (Kurzfristige Erfolgsrechnung, neudeutsch «fast close») zur Steuerung des Unternehmens notwendig ist.

Mit aktuellen Abschlüssen wird zudem auch Geldgebern gegenüber Vertrauen gebildet und — man denke an Basel II — ein besseres Rating erreicht. Letzteres hilft beim Thema Finanzierung des Unternehmens, weil die Transparenz aus dem Geld der Kapitalgeber kein Venture-Capital macht.

DER LOCKERE JOB EINES IMMOBILIEN-MAKLERS

Nach rund 20 Jahren Aktivität als Immobilien-Makler gibt es einiges zu erzählen. Es paaren sich Freude und Erfolg, lustige und frustige Erlebnisse. Es ist ein toller Job: Mit viel Herzblut verkaufe ich eigentliche Lebensträume!

Das Klischee ist perfekt: Der Immobilien-Makler fährt bei herrlichem Sonnenschein im Cabrio vor, begrüsst im Armani-Anzug die ebenso adrett gestylten Interessenten vor der zu verkaufenden Villa mit Pool. Nach einem locker-lustigen Smalltalk und einem Rundgang mit vielen «ahhh» und «ohhhh» wird das Geschäft besiegelt und der Makler ist um einen fünfstelligen Provisionsbetrag reicher. That's life!

So schön könnte das Maklerleben sein. Der Alltag sieht jedoch anders aus. Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen realen Erlebnissen. Diese sollen keinen Frust zum Ausdruck bringen — hingegen durchaus zum Schmunzeln anregen.

Bei der ersten Objektbesichtigung mit den Noch-Eigentümern freut sich das Maklerherz auf einen interessanten Prozess. Schon mit der nachfolgenden Ausschreibung steigt der Puls in Erwartung auf einen guten und baldigen Abschluss. In der Regel lässt der nächste deftige Adrenalinschub nicht lange auf sich warten: Es melden sich viele Interessenten und gedanklich ist das Objekt schon verkauft. «What a feeling»...

Der erste Besichtigungstermin mit Interessenten vor Ort beginnt verheissungsvoll: Die Dame am Telefon war sehr ungeduldig und wollte am liebsten gleich sofort dort vorbeischauen – und so wie es tönte ganz sicher kaufen. Immerhin konnte man sich auf einen Termin bereits am Folgetag einigen. Nun ist es soweit und sie fährt im roten Sportwagen vor. Oha – eine keck gestylte Mittfünfzigerin, mit Highheels und Pudel entsteigt zackig dem Auto. Nach der Begrüssung wird sie schon ungeduldig und will sich das Objekt der Begierde ansehen. Zielstrebig schreitet sie durch's Haus, übernimmt sofort das Ruder. Leicht angeekelt wird das

Haus oberflächlich besichtigt. Nach einigen Ausdrücken wie «gruusig», «vernachlässigt», «was ist denn das für ein Stil...?» ist die Besichtigung rasch mit einer grässlichen Grimasse und klaren Absage beendet und sie rauscht mit ihrem Pudel von dannen. Ausser Spesen nix gewesen...

Einige Tage später erfolgt — nach der Zustellung der Dokumentation und der Bedarfsabklärung am Telefon — die Besichtigung mit einem Mittelschullehrer: Streng wird alles besichtigt, protokolliert und beurteilt. Aus Haarrissen werden statische Problem, aus abblätternder Farbe bauphysikalische Katastrophen und vieles mehr. Am Schluss stehen wir gemäss seiner Einschätzung vor einem Abbruchobjekt. Na ja, Lehrer sind eben auch Bauexperten...

Einige Minuten nachher erscheint das junge Paar, welches sich auch angemeldet hat. Man wolle bald heiraten und Kinder haben. Das Haus würde gemäss Ferndiagnose sehr gut passen. Das ist doch eine Ausgangslage! Intensiv wird alles besichtigt und nach einigen lustigen Sprüchen findet man sich gegenseitig sympathisch. Doch die Quittung folgt sogleich: Schnell ist den jungen Leuten klar, dass der Grundriss von einem Anfänger-Architekten stammt, welcher beim Fachhochschulstudium wohl einen Fensterplatz hatte und die Renovation der Küche und die Malerarbeiten mindestens CHF 300'000 verschlingen werden. Das muss natürlich am Kaufpreis reduziert werden, ansonsten ist jedes weitere Gespräch zwecklos...

Am Abend wollte ich eigentlich mit meiner Ehefrau ins Kino, doch jemand will unbedingt dieses Haus kaufen und kann explizit nur heute Abend um 19.30 Uhr besichtigen und die Übergabemodalitäten besprechen kommen. Schon seit einem Jahr suche man an diesem



Martin Häggi dipl. Immobilientreuhänder, dipl. Verkaufsleiter, Mitglied Schweiz. Schätzungsexperten-Kammer SEK/SVIT

Ort genau so eine Liegenschaft! Auch meine Frau findet, dass diese Chance genutzt werden soll und überlässt mich meinem abendlichen Schicksal. OK, ich fahre los – das Geschäft lockt. Die Interessenten kommen, jedoch 23 Minuten zu spät. Eine Entschuldigung? Fehlanzeige – es ist ja nur ein Makler, der sonst nichts anderes zu tun hat. Nice to meet you!... Und nach 10 Minuten Besichtigung ist der netten Dame (auch zur Überraschung des Herrn, wie ich den Eindruck hatte) urplötzlich klar, dass die Ortschaft eigentlich völlig ungeeignet ist. Mein Gott, hätte sich dies die verwirrte Abend-Neurotikerin nicht schon vorher überlegen können?...

Es sind auch ganz nette Leute auf der Immobiliensuche, welche sich einige Tage im voraus anmelden, einen Besichtigungstermin zu normalen Arbeitszeiten vereinbaren (zum Glück gibt's diese angenehmen Mitmenschen noch...), das Objekt dann unvoreingenommen besichtigen und objektiv die Wünsche mit dem Gebotenen abgleichen. Falls dies nicht passt, wird dies fair kommuniziert. Als Makler bin ich dann gefordert. Oft – und in mehr Fällen als erwartet – lassen sich Lösungen finden, sodass ein Verkauf doch zustande kommt.

Ganz besonders liebe ich die Telefonate mit Ehefrauen, welche mir in allem Ernst lang und breit erläutern, dass deren Ehemänner «arbeiten!» und nur am Abend nach 20.00 Uhr oder am Samstag zwischen 15.00 und 16.00 Uhr oder am Sonntag besichtigen können. Meine Statistik zeigt, dass 99 % aller Verkaufsabschlüsse nicht Samstag-Sonntag stattgefunden haben. Diese Kategorie von Interessenten bezeichnen wir als Immobilientouristen...

Weiter ist die Gruppe der Kategorie «die neuen Möbel passen nicht...» erwähnenswert: Oft stehen mir die Möbel der Möchtegernkäufer buchstäblich im Weg. So wie sich der Kommentar zum Objekt anhört würde alles passen – nur eben die Möbel gehen nicht rein. Zitat: «Vor wenigen Wochen haben wir bei Möbel Pfister einen neuen Schrank von 4 m Länge und 2.60 m Höhe gekauft; Sie werden verstehen, dass wir diesen nicht wegwerfen wollen...». Komisch, dass angeblich überall solche Jumbo-Schränke rumstehen?

Spannend wird es auch, wenn Interessenten noch (Berater) oder die Eltern mitnehmen. Mit gefurchter Stirn und polizeilichem Blick wird von den (teilweise selbsternannten) Profis der hinterste Winkel ausgeleuchtet und mit spurhundähnlichem Verhalten nach dem Killerkriterium gesucht. Wehe, es lässt sich irgendwo etwas aufspüren. Und selten werde ich enttäuscht, immer liegt irgendwo ein (unbedeutendes) Haar in der Suppe. Das kommt mir dann vor wie im Fussball: Es gibt einfach mehr Experten als Spieler...

Lustig sind auch gewisse Familien mit Kleinkindern. Zuerst sind sie artig mit den Eltern bei der Besichtigung dabei. Klar, es wird geguängelt, doch immerhin ist hie und eine Kommunikation zwischen Eltern und Makler möglich. Achtung: Ja keine falsche Bemerkung zu den Kindern, das wäre absolut (tödlich) für das Geschäft. Doch irgendwann geht das Temperament der Kinder durch und sie stürmen nach draussen, um dort herumzutollen. Glück gehabt, denke ich, so kann ich endlich mit den Eltern ein vernünftiges Verkaufsgespräch führen. Es geht jedoch nicht lange, da stehen die Kinderlein schon wieder im Haus - nachdem sie draussen im Sumpf waren – mit schmutzigen Stiefelchen und eines will mit Mami unbedingt aufs Klo. Wir sind ja keine Unmenschen, selbstverständlich darf man dies. Und wie's nachher mit all dem Humus am Boden aussieht, kann man sich denken. Als Makler muss man solches durchstehen. Und wen erstaunts, den Leuten gefällt das Haus und sie wollen schon übermorgen mit dem Bankfachmann die Finanzierung besprechen. Ich fühle mich auf Wolke sieben!

Wenn mir jetzt nur der Youngster in der Bank, mit seinen 24 Jahren und entsprechend umfassender Mega-Lebenserfahrung keinen Strich durch die Rechnung macht! Vor allem die Tipps zum Nicht-Kauf und die Panikmacherei zu allen möglichen Szenarien bezüglich überraschenden Investitionen und Zinssteigerungskonstellationen könnte er sich eigentlich sparen. Zum Glück habe ich auch noch eine Vertrauensperson bei einer anderen Bank zur Finanzierung empfohlen.

Die Erzählungen liessen sich beliebig fortsetzen. Jedes Mandat bringt eine Erfahrung mehr und ich freue mich auf weitere Herausforderungen.

ABSCHAFFUNG DER DUMONT-PRAXIS

Am 23. September 2008 beantragt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), dem Entscheid des Nationalrats folgend, die so genannte Dumont-Praxis abzuschaffen, welche den Steuerabzug von Sanierungskosten vernachlässigter Liegenschaften beschränkt.

1. Die Dumont-Praxis

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (der so genannten Dumont-Praxis) kann, wer eine vernachlässigte Liegenschaft erwirbt und vom früheren Eigentümer unterlassene Unterhaltsarbeiten während den ersten fünf Jahren seit dem Erwerb ausführt, deren Kosten steuerlich nicht in Abzug bringen. Aufgrund dieser Praxis werden Renovationen von alter Bausubstanz und damit Bauinvestitionen behindert. Im Rahmen einer parlamentarischen Initiative beantragt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer sowie auf der Ebene der kantonalen Steuern abzuschaffen. In der Frühjahressession hat der Nationalrat die Änderung des Entwurfs gutgeheissen.

Die WAK-S hat die Möglichkeit geprüft, die Dumont-Praxis nur bei Instandstellungen abzuschaffen, welche die Einhaltung von Energiestandards (z.B. Minergie) gewährleisten. Basierend auf dem Bericht der Verwaltung, hat sich die Kommission schlussendlich gegen eine solche Koppelung entschieden, da sie neue Abgrenzungsprobleme schaffen würde, welche die Anwendung der Dumont-Praxis weiter komplizieren würde. Die WAK-S hat dem Vorschlag ihrer Schwesterkommission zugestimmt, die Dumont-Praxis gänzlich abzuschaffen und somit die Steuerpraxis zu vereinfachen sowie auf Bundes- und Kantonsebene zu vereinheitlichen. Zudem hat die Kommission die Diskussion zum Anlass genommen, der Verwaltung eine Prüfung der Wirksamkeit des bestehenden Abzugsystems im Bereich der energetischen Investitionen in Auftrag zu geben.

2. Anreize für umfassende energetische Sanierungen und Privatliegenschaften

Wer bei der Renovation oder beim Umbau seiner Liegenschaft Energie spart oder die Umwelt schützt, kann nach geltendem Gesetz die Kosten dafür bei der direkten Bundessteuer abziehen. Eine Motion verlangt, dass diese Kosten neu nicht nur im Jahre der Investition möglich sein sollen, sondern verteilt über mehrere Jahre. Dies soll verhindern, dass aus steuertechnischen Gründen mit kleinen Sanierungsschritten gearbeitet wird, welche eine sinnvolle energetische Gesamtsanierung verhindern. In der Herbstsession letzten Jahres hat der Nationalrat der Motion zugestimmt. Die WAK-S hat in ihrer Sitzung anerkannt, dass die vorherrschende Regelung energetischen Gesamtsanierungen entgegenwirken kann und eine Verteilung der Abzüge auf mehrere Jahre energetisch sinnvoll sein könnte. Sie hat auch die Bedenken des Bundesrates, dass damit das Steuerrecht weiter verkompliziert würde, zu Kenntnis genommen. Um den Vorschlag in den Gesamtkontext bestehender und geplanter klimabezogenen Massnahmen im Gebäudebereich zu stellen, hat die Kommission einstimmig beschlossen, den Motionstext im Sinne eines Prüfungsauftrages abzuändern. Der Ständerat wird das Geschäft in der kommenden Herbstsession behandeln.

(Medienmitteilung der WAK-S, 02.09.2008)



Sigrun Görlich dipl. Betriebswirschafterin HF, eidg. Berufsmatura



Benno von Arx dipl. Betriebsökonom FH, dipl. Treuhandexperte, dipl. Finanzplanungsexperte

NACHBESTEUERUNG IN ERBFÄLLEN UND STRAFLOSE SELBSTANZEIGE

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers oder eigener Steuerhinterziehung von Vereinfachungen profitieren.

Das neue Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige betrifft die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.

Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.

Die neuen Regelungen haben zum Ziel, Anreize zu geben, bisher versteckte Vermögen und Einkünfte der normalen Besteuerung zuzuführen.

Begriffe und bisherige gesetzliche Regelung

Nicht versteuertes Vermögen oder Einkommen kann bei Entdeckung oder Offenlegung zwei grundsätzliche Auswirkungen zeigen: die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens und eines Strafverfahrens.

Nachsteuer

Die Nachsteuer ist die Nachforderung nicht oder zu wenig veranlagter Steuern, wenn eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder unvollständig ausgefallen ist. Dies kann der Fall sein, wenn den Steuerbehörden Tatsachen nicht bekannt waren oder aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Steuerbehörden vorfallen. Die nicht oder zu wenig erhobene Steuer wird samt Verzugszins als Nachsteuer eingefordert. Ein Nachsteuerverfahren kann bis zehn Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode eingeleitet werden. Die Erben haften bis zur Höhe Ihrer Erbteile solidarisch für geschuldete Nachsteuern.

Steuerstrafrecht

Mit Busse wird ein schuldhaftes, Gesetzwidriges Verhalten der steuerpflichtigen Person geahndet.

Die Bemessung der Busse wird nicht allein aufgrund des Verschuldens-, sondern auch vom Erfolgsprinzip beherrscht, was eine Auswirkung auf die Höhe der Busse hat, welche von der Höhe der Nachsteuer abhängig ist.

Tatbestände des Steuerstrafrechts sind: Verletzung von Mitwirkungspflichten, versuchte Steuerhinterziehung, vollendete Steuerhinterziehung, Teilnahmehandlungen zu einer Steuerhinterziehung, Verheimlichung von Nachlasswerten und Steuerbetrug.

Steuerhinterziehung (vorsätzlich oder fahrlässig) wird je nach Verschulden mit einer Busse in der Höhe von 33 % bis 300 %, im Normalfall 100 % der hinterzogenen Steuer bestraft.

Bei Selbstanzeige wird zur Zeit die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre. Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen, Vertreter) werden separat mit Busse bestraft und haften solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Erben haften nicht für rechtskräftig festgesetzte Bussen.

Steuerbetrug wird von den Strafbehörden geahndet: wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Zudem kann die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung erfolgen. Unter Urkunden verstehen sich Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder Inventare und andere Bescheinigungen.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Neu haften die Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers nur noch für die letzten drei

statt zehn **Steuerjahre** vor dem Tod des Erblassers für die Nachsteuer und den Verzugszins.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Erben ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Straflose Selbstanzeige

Neu können natürliche und juristische Personen bei der **ersten** Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen anstelle der Entrichtung einer Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer.

Die ordentliche Nachsteuer und Verzugszins werden wie bisher für zehn Jahre nacherhoben.

Bei jeder **weiteren** Selbstanzeige wird wie bis anhin Busse erhoben.

Voraussetzungen für die Privilegierung ist auch hier die vorbehaltlose Mitwirkung und das Fehlen der Kenntnis der Steuerbehörde über die Hinterziehung.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird nicht nur auf die Festlegung einer Busse verzichtet, sondern auch auf die Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten (z. B. Urkundenfälschung) im selben Zusammenhang.

Weitere Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen, Mitwirkende) sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Steuerpflichtige von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können. Dies betrifft auch bereits ausgeschiedene Organmitglieder einer juristischen Person, wobei in diesem Fall auf eine Strafverfolgung der weiteren Orange und Vertreter verzichtet wird.

Tücken in der Umsetzung

Die beiden neuen Regelungen schaffen wie immer gleichzeitig gewisse Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Umsetzung durch die Steuerbehörden und gewisse Fallstricke.

Beispielsweise stellt sich bei der Nachbesteuerung in Erbfällen die Frage bei verheirateten Steuerpflichtigen nach der Besteuerung des überlebenden Ehegatten. Insbesondere auch dann, wenn im Inventarverfahren hinterzogene Vermögens- oder Einkommensbestandteile des überlebenden Ehegatten ermittelt werden.

Im Bereich der straflosen Selbstanzeige stellen sich verschiedene Fragen zur Auslegung des Gesetzeswortlautes.

Bedeutet z.B. der Begriff Erstmaligkeit nur Fälle nach Inkrafttreten des Gesetzes? Ist bereits eine Deklaration von Vermögenswerten in der Steuererklärung, welche in den Vorjahren nicht aufgeführt worden eine Selbstdeklaration? Wird das Nichteinhalten einer Ratenzahlungsvereinbarung bereits als eine Verletzung der Ernsthaftigkeit der Bezahlung der Nachsteuern interpretiert? Weshalb gibt es nach Gesetz einen Unterschied bei der Selbstanzeige eines ausgeschiedenen und eines aktuellen Organs bezüglich der Solidarhaftung?

Fazit

Aufgrund der angesprochenen Tücken in der Umsetzung ist es ratsam, die Offenlegung nicht versteuerter Vermögenswerte oder Einkommen eines Erblassers oder die straflose Selbstanzeige sorgfältig zu planen und sich von kompetenter Seite beraten zu lassen.

IMPRESSUM

www.itera.ch Herausgeber: **ITERA-Gruppe** Adressen: Dienstleistungen: **ITERA Aarau ITERA Controlling & Informatik AG** ■ Externe Buchhalter/Controller Controllingorganisation ■ Planungs- und Budgetrechnungen ■ Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme **ITERA Baden** Buchführung Weite Gasse 14 ■ IT-Services ■ Hard- und Software **ITERA Immobilien AG** ■ Vermittlung, Verkauf **ITERA Basel** ■ Schatzungen, Expertisen Bautreuhand ■ Erst- und Wiedervermietung ■ Immobilienmarketing Beratung Rechtsberatung **ITERA Oftringen ITERA Treuhand & Steuer AG** ■ Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation Telefax 062 788 20 01 ■ Expertisen und Gutachten ■ Steuern und Sozialversicherungen **ITERA Zug** ■ Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität Unternehmensnachfolge ■ Unternehmensbewertung ■ Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht ■ Persönliche Finanzplanung Personalarbeit **ITERA Zürich** ■ Treuhand Bahnhofplatz 4 ITERA Wirtschaftsprüfung AG ■ Gesetzliche Prüfungen ■ Statutarische oder freiwillige Prüfungen ■ Konzernprüfungen ■ Stiftungsprüfungen ■ Due Diligence bei M&A ■ MWST-Prüfungen